

Beschäftigung im Übergangsbereich

Sonderformen der abhängigen Beschäftigung

Liegt das Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung regelmäßig innerhalb des sog. *Übergangsbereiches* von 538,01 € bis 2.000,00 € im Monat, dann handelt es sich um eine *Beschäftigung im Übergangsbereich* (§ 20 Abs. 2 SGB IV), auch "*Midi-Job*" genannt. Sie ist sozialversicherungs- und steuerpflichtig, Pauschalierungsmöglichkeiten gibt es nicht. Um jedoch einen sprunghaften Anstieg der Sozialversicherungsbeiträge bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze von 538 € zu vermeiden, wurde der Übergangsbereich eingeführt. Die Arbeitnehmer*innen haben hierbei einen niedrigeren Anteil am Sozialversicherungsbeitrag, der - je nach Monatsverdienst - von ca. 7,8 % bei 538,01 € allmählich auf den vollen Beitrag von z. Zt. ca. 20,4 % bei 2.000,00 € ansteigt (Stand Juli 2023). Der Verein muss stets den vollen Beitrag entrichten.

Bei der Prüfung, ob das *Arbeitsentgelt* im Übergangsbereich liegt, ist vom [regelmäßigen](#) monatlichen Bruttoverdienst auszugehen. Dabei finden dieselben Grundsätze Anwendung, die auch für die Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts bei 538-€-Minijobs gelten. Bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen ist das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt maßgebend (Ausnahme: *ein* 538-€-Minijob bleibt neben einer Beschäftigung im Übergangsbereich zusammenrechnungsfrei).

Die besonderen Regelungen zur Beschäftigung im Übergangsbereich gelten nicht für Arbeitnehmer*innen, deren monatliches Arbeitsentgelt regelmäßig mehr als 2.000,00 € beträgt und bei denen lediglich ein vorübergehend reduziertes Arbeitsentgelt in den Übergangsbereich fällt.

Beispiel:

Der Platzwart eines Sportvereins erhält bei voller Arbeitszeit ein regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt von 2.500 €. Im Monat Dezember fallen weniger Arbeitsstunden an, das dabei erzielte Arbeitsentgelt beträgt nur 1.500 €.

Obwohl das Arbeitsentgelt im Dezember unter 2.000 € liegt, findet die Übergangsbereichs-Regelung auch in diesem Monat keine Anwendung, weil die Entgeltgrenze von 2.000 € regelmäßig überschritten wird und das Arbeitsentgelt nur vorübergehend reduziert ist.

Um die Beiträge bei einer Beschäftigung im Übergangsbereich berechnen zu können, wird zunächst das tatsächliche Arbeitsentgelt in ein *fiktives* beitragspflichtiges *Bemessungsentgelt* umgerechnet, aus dem sich dann der gesamte Sozialversicherungsbeitrag - also Vereins- und Arbeitnehmer*innen-Anteil zusammen - ergibt. Für das zweite Halbjahr 2023 gilt folgende Formel:

$$\text{Bemessungsentgelt} = 1,108146 \times \text{Arbeitsentgelt} - 216,29 \text{ €}$$

Die Formel ist für jedes Kalenderjahr verschieden, weil sie vom durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag des jeweiligen Jahres abhängt. In einem zweiten Rechenschritt wird – ausgehend vom *tatsächlichen* Arbeitsentgelt – der *Arbeitgeberanteil* an den Beiträgen ermittelt. Der Arbeitnehmer*innen-Anteil ergibt sich dann aus der Differenz zwischen dem tatsächlichen Gesamtbeitrag und dem Arbeitgeberanteil.

$$\text{Arbeitnehmer*innen-Anteil} = \text{Gesamtbeitrag (auf Basis des fiktiven Bemessungsentgelts)} - \text{abzüglich Arbeitgeberanteil (auf Basis des tatsächlichen Arbeitsentgelts)}$$

Beispiel:

Die Verwaltungsmitarbeiterin (mit einem Kind) arbeitet in der Geschäftsstelle eines Sportvereins erhält dafür ein monatliches Arbeitsentgelt von 1.000 €. Ihre Krankenkasse erhebt einen Zusatzbeitrag von 1,6 %.

Gesamt-Beitragssatz

$$= (14,6 \% + 1,6 \%) \text{ KV} + 3,40 \% \text{ PV} + 18,6\% \text{ RV} + 2,6 \% \text{ AIV} = 40,8 \%$$

$$\text{Bemessungsentgelt} = 1,108146 \times 1.000 \text{ €} - 216,29 \text{ €} = 891,86 \text{ €}$$

$$\text{Gesamtbeitrag} = 40,8 \% \text{ von } 891,86 \text{ €} = 363,88 \text{ €}$$

$$\text{Anteil Verein} = 1/2 \times 40,8 \% \text{ von } 1.000 \text{ €} = 204,00 \text{ €}$$

$$\text{Anteil Mitarbeiterin} = 363,88 \text{ €} - 204,00 \text{ €} = 159,88 \text{ €}$$

In welchem Umfang das tatsächliche Arbeitsentgelt – und dadurch der Arbeitnehmer*innen-Anteil am Sozialversicherungsbeitrag - reduziert wird, kann beispielhaft der folgenden Tabelle entnommen werden (Stand Juli 2023):

tatsächliches Arbeitsentgelt	fiktives Bemessungsentgelt	Gesamt-SV-Beitrag	Anteil Verein	Anteil Arbeitnehmer*in
538,01 €	359,96 €	146,86 €	106,08 €	40,78€
574,24 €	420,05 €	171,38 €	117,14 €	54,24 €
1.000,00 €	891,86 €	363,88 €	204,00 €	159,88 €
1.500,00 €	1.445,93 €	589,94 €	306,00 €	283,94 €

tatsächliches Arbeitsentgelt	fiktives Bemessungsentgelt	Gesamt-SV-Beitrag	Anteil Verein	Anteil Arbeitnehmer*in
2.000,00 €	2.000,00 €	816,00 €	408,00 €	408,00 €

Die meisten Krankenkassen haben auf ihren Internetseiten einen Online-Rechner eingestellt, mit dem man die einzelnen Sozialversicherungsbeiträge sehr leicht ermitteln kann.

Bei der *Rentenberechnung* wird nicht nur das beitragspflichtige fiktive Bemessungsentgelt, sondern das tatsächliche Arbeitsentgelt zugrunde gelegt.

(Quelle: § 20 Abs. 2 und 2a SGB IV)